

Inhaltsübersicht Informationsbrief spezial 04/2015

1. Gesetzlicher Hintergrund
2. Welche Gesellschaften müssen jährlich abfragen?
3. Was ist jedes Jahr von der Gesellschaft zu tun?
4. Anmeldung zum Kirchensteuerabzugsverfahren
5. Information der Gesellschafter über die Abfrage beim BZSt
6. Information der Gesellschafter über ihr Widerspruchsrecht (Sperrvermerk)
7. Beschaffung der notwendigen Daten der Gesellschafter
8. Durchführung der Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale
9. Inhalt des Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM)
10. Regelabfrage und Anlassabfrage der KiStAM
11. Gesetzlichen Auftrag erfüllen
12. Vorgehensweise zum Abruf der Kirchensteuerabzugsmerkmale mittels „CSV-Verfahren“ beim BZSt
13. Zugangsvarianten im Überblick
14. Gesetzgeber plant Reduzierung der Mitteilungspflichten

Kirchensteuerabzugsverfahren ab 01.01.2015

1. Gesetzlicher Hintergrund

Ab 01. Januar 2015 müssen alle Gesellschaften (Kirchensteuerabzugsverpflichtete), die kapitalertragsteuerpflichtige Leistungen an im Inland kirchensteuerpflichtige Empfänger (Kirchensteuerschuldner) erbringen, zwingend Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer einbehalten.

Um festzustellen, ob ein Empfänger (z.B. Gesellschafter) kirchensteuerpflichtig ist und um die Kirchensteuer richtig abführen zu können, muss die Gesellschaft die Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) der Empfänger beim Bundessentralamt für Steuern (BZSt) zwingend jährlich elektronisch abfragen.

Diese Abfrage muss auch erfolgen, wenn die Konfessionsangaben bekannt sind und auch, wenn keine kapitalertragsteuerpflichtigen Leistungen geplant sind. Dieses neue Verfahren nennt sich Kirchensteuerabzugsverfahren (KiStA).

2. Welche Gesellschaften müssen jährlich abfragen?

Grundsätzlich sind alle Gesellschaften, die kapitalertragsteuerpflichtige Leistungen – wie z.B. Kreditinstitute, Versicherungen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften - erbringen können, verpflichtet, jährlich die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter durchzuführen.

Ausnahmeregelungen laut den uns aktuell zur Verfügung stehenden Informationen des Bundeszentralamts für Steuern:

- **Personengesellschaften** sind grundsätzlich nicht zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichtet und müssen daher auch keine Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer einbehalten. Eine Teilnahme am Verfahren ist daher grundsätzlich nicht erforderlich. Nur wenn ausnahmsweise durch die Personengesellschaft Kapitalertragsteuer einbehalten wird (z.B. aufgrund ausgegebener Genussrechtsscheine), ist die Teilnahme am Verfahren ausnahmsweise erforderlich.
- **Ein-Personen-Kapitalgesellschaften**, bei denen der Alleingesellschafter-Geschäftsführer konfessionslos ist bzw. keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, müssen am Verfahren nicht teilnehmen.
Beachten Sie: Sobald dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine zweite natürliche Person angehört, muss die Teilnahme am Verfahren erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn alle beteiligten Personen konfessionslos sind bzw. keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören.
- **Kapitalgesellschaften**, die eine Ausschüttung im Folgejahr mit Sicherheit ausschließen können, können auf eine Teilnahme am Verfahren vorerst verzichten. Steht zum Zeitpunkt der Regelabfrage (grundsätzlich vom 01.09. – 31.10.) mit Sicherheit fest, dass im Folgejahr keine Ausschüttung vorgenommen wird, weil diese beispielsweise vertraglich bzw. durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen wurde, müssen vorerst auch keine Registrierung und Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr) und des Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM) beim BZSt erfolgen.
- **Kapitalgesellschaften**, die nicht beabsichtigen, im Folgejahr eine kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung vorzunehmen. In Einzelfällen kann z.B. infolge der aktuellen Ertragslage, des Auskehrungsverfahrens der Vorjahre oder aufgrund von Verlustvorträgen eine Ausschüttung sehr unwahrscheinlich sein. In diesem Fall können Registrierung und Abfrage ebenfalls zunächst unterbleiben.
Beachten Sie: Jeder Kirchensteuerabzugsverpflichtete muss dennoch in der Lage sein, auch im Fall einer ungeplanten steuerpflichtigen Ausschüttung die Abfrage unterjährig nachzuholen (sog. Anlassabfrage). Um etwaige Haftungsrisiken zu vermeiden, benötigen Sie in diesem Fall jedoch unbedingt von allen Gesellschaftern vorab das Einverständnis zur Anlassabfrage beim BZSt. Wenn sich dann abzeichnet, dass eine Ausschüttung doch erfolgt, muss die Registrierung und Zulassung zum Verfahren umgehend betrieben werden, damit die Anlassabfrage erfolgen kann.
- **Komplementär-GmbHs einer GmbH & Co. KG**, die niemals Gewinne ausschütten
- **Außerdem ausgenommen:** alle Kapitalerträge, die dem Betriebsvermögen zugeführt werden.

3. Was ist jedes Jahr von der Gesellschaft zu tun?

- **bis spätestens 30. Juni**
 - Information der Gesellschafter (Empfänger der Kapitalerträge) über die **anstehende Abfrage** der Kirchensteuerabzugsmerkmale beim BZSt
 - Information der Gesellschafter über ihr **Widerspruchsrecht** gegen die Weitergabe der Konfessionsangaben
- **bis spätestens 31. August**
 - Anmeldung zum Kirchensteuerabzugsverfahren im Bundeszentralamt für Steuern Online-Portal, falls noch nicht erfolgt
 - Beschaffung der notwendigen Daten der Gesellschafter zur Abfrage deren Kirchensteuerabzugsmerkmale beim BZSt
- **vom 01. September bis 31. Oktober**
Durchführung der Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale beim BZSt

4. Anmeldung zum Kirchensteuerabzugsverfahren

Die erstmalige Anmeldung zum Kirchensteuerabzugsverfahren muss im Bundeszentralamt für Steuern Online-Portal (BOP) von der Gesellschaft durchgeführt werden.

Dazu benötigt die Gesellschaft zuerst einen Zugang zum BZStOnline-Portal.

- Hat die Gesellschaft schon früher einen Zugang zum BZStOnline-Portal beantragt und ist sie bereits im Besitz eines BOP-Zertifikats, kann dieses verwendet werden.
- Besitzt die Gesellschaft bereits einen Zugang zu ELSTER-Online, kann mit diesen Zugangsdaten ebenfalls der Zugang zum BZStOnline-Portal erfolgen. Eine Erst-Registrierung ist dann nicht durchzuführen.

Den amtlichen Vordruck zur erstmaligen Anmeldung im BZStOnline-Portal für die Gesellschaft finden Sie auf den Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern.

Nach der erstmaligen Registrierung der Gesellschaft durch einen Unternehmensverantwortlichen beim BZSt erhält die Gesellschaft ein Zertifikat für den zukünftigen Zugang zum BZStOnline-Portal.

Der Antrag zur Teilnahme am Kirchensteuerabzugsverfahren befindet sich nach der Anmeldung im BZStOnline-Portal im geschützten Bereich. Dieser Antrag ist in elektronischer Form und als unterzeichnetes Exemplar an das BZSt zu senden.

Nach der Anmeldung erhält die Gesellschaft eine Verfahrenskennung zum Kirchensteuerabzugsverfahren, mit der zukünftig die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale der Gesellschafter durchgeführt werden muss.

Es ist rechtlich nicht möglich, dass Dritte (z. B. Steuerberater, DATEV) die Registrierung beim BZSt und das Zulassungsverfahren zum Kirchensteuerabzugsverfahren für die Gesellschaft übernehmen. Die Möglichkeit der Vertretung besteht insoweit nicht.

5. Information der Gesellschafter über die Abfrage beim BZSt

Um zukünftig die Kirchensteuer richtig einbehalten zu können, muss die Gesellschaft jährlich zwischen dem 01. September und dem 31. Oktober die Kirchensteuerabzugsmerkmale (Religionszugehörigkeit) beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen (sogenannte Regelabfrage). Vor jeder Abfrage (jährlich) müssen die Gesellschafter über die bevorstehende Abfrage und das Widerspruchsrecht gegen die Abfrage möglichst bald (jeweils bis spätestens 30. Juni) schriftlich oder in anderer geeigneter Form informiert werden.

6. Information der Gesellschafter über ihr Widerspruchsrecht (Sperrvermerk)

Da die Angaben zu der Religionszugehörigkeit schützenswerte persönliche Daten sind, haben die Gesellschafter ein Widerspruchsrecht gegen die Datenweitergabe durch das BZSt. Soll dieses ausgeübt werden, muss der Gesellschafter diesen Widerspruch mit dem amtlichen Vordruck (Sperrvermerk) beim BZSt erklären.

Dieser Vermerk muss bis zum 30. Juni beim BZSt eingegangen sein, damit er für die ab September durchzuführende Abfrage durch die Gesellschaft wirkt.

Ein einmal gesetzter Sperrvermerk bleibt bis zu seinem Widerruf gültig. Bei einem gesetzten Sperrvermerk erhält die Gesellschaft bei der Abfrage keine Konfessionsdaten vom Bundeszentralamt für Steuern und kann dann die Kirchensteuer nicht abziehen.

Das Bundeszentralamt für Steuern sendet die Information über einen gesetzten Sperrvermerk an das Wohnsitzfinanzamt des Gesellschafters. Der Gesellschafter wird dann vom Finanzamt ggf. aufgefordert,

seine Kapitalerträge im Rahmen der ESt-Veranlagung zu erklären. Dabei wird dann auch die Kirchensteuer ermittelt.

Den Vordruck für den Sperrvermerk finden Sie unter www.bzst.de unter Steuern National / Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer / Formulare und Links / Erklärung zum Sperrvermerk.

7. Beschaffung der notwendigen Daten der Gesellschafter

Für die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) benötigt der Abfragende (die Gesellschaft) die Steuer-Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Kirchensteuerschuldners (Gesellschafter). Sofern der Gesellschaft die Daten nicht vorliegen, hat dieser folgende Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung:

- Abfrage der Daten der Gesellschafter bereits im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflicht über die anstehende Abfrage beim KiStAM
- Abfrage der Steuer-Identifikationsnummer beim BZSt im Bundeszentralamt für Steuern Online-Portal. Dazu benötigt der Abfragende den Namen, die exakte Anschrift und das Geburtsdatum des Kirchensteuerschuldners (Gesellschafter). Diese Abfrage kann auch zusammen mit der Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale erfolgen (ab 01. September). In diesem Fall erhalten Sie neben den Konfessionsdaten die Steuer-Identifikationsnummer.

8. Durchführung der Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale

Im Zeitraum 01. September bis 31. Oktober muss die Gesellschaft die Abfrage im BZStOnline-Portal durchführen. Für 2014 hatte das BZSt den Zeitraum für die Regelabfrage bis zum 30. November verlängert.

Die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale muss von der Gesellschaft für alle Gesellschafter erfolgen, die am 31.08. der Gesellschaft bekannt sind und kirchensteuerpflichtig sein können (inländische Personen).

Für die Abfrage wird neben den Angaben zu den Gesellschaftern auch die Verfahrenskennung der Gesellschafter benötigt.

9. Inhalt der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM)

Das KiStAM ist ein sechsstelliger Schlüssel, in dem die Religionszugehörigkeit, der zugehörige Steuersatz und das Gebiet der Religionsgemeinschaft des Gesellschafter abgebildet werden. Erhält man bei der Abfrage statt des sechsstelligen Schlüssels einen neutralen Null-Wert zurück, ist die Person entweder kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft oder hat der Übermittlung des KiStAM durch Eintrag eines Sperrvermerks widersprochen. In diesem Fall ist keine Kirchensteuer einzubehalten.

Das Ergebnis der KiStAM-Abfrage erhält der Abfragende per E-Mail in das BZStOnline-Portal-Postfach.

Die gewonnenen Konfessionsdaten dürfen ausschließlich für Zwecke der Kapitalertragsteuer verwendet werden.

10. Regelabfrage und Anlassabfrage der KiStAM

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Regelabfrage und einer Anlassabfrage:

- Die Regelabfrage muss jährlich im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10. erfolgen, erstmalig 2014. Die Regelabfragen müssen jedes Jahr neu durchgeführt werden – auch unabhängig davon, ob im nächsten Jahr eine kapitalertragsteuerpflichtige Leistung geplant ist.

- Die Anlassabfrage wird auf Wunsch des Gesellschafters oder bei Neubegründungen (z. B. von Gesellschaftsverhältnissen) durchgeführt.
Damit stellen Sie sicher, dass Konfessionsänderungen, die nach der Regelabfrage erfolgt sind, im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs korrekt berücksichtigt werden können.

11. Gesetzlichen Auftrag erfüllen

Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete (die Gesellschaft) erfüllt seinen gesetzlichen Auftrag, wenn er:

- die Gesellschafter informiert,
- die Regelabfrage jährlich durchgeführt und
- die gewonnenen Erkenntnisse sachgerecht im Rahmen der Kapitalertragsteueranmeldung berücksichtigt.

12. Vorgehensweise zum Abruf der Kirchensteuerabzugsmerkmale mittels „CSV-Verfahren“ beim BZSt

„CSV-Verfahren“ heißt, dass Sie zur Abfrage der KiStAM eine CSV-Datei mit den notwendigen Daten aller abzufragenden Gesellschafter einer Gesellschaft in das BZStOnline-Portal importieren.

Die genaue Vorgehensweise zur Erstellung der CSV-Datei sowie dem CSV-Upload im BZStOnline-Portal finden Sie direkt im Excel-Tool unter der Schaltfläche Hilfe.

Die Einstellungen für Makros in Microsoft Excel müssen auf niedrigster Stufe stehen: Wählen Sie dazu in Microsoft Excel unter Datei / Optionen / Sicherheitscenter / Einstellungen für das Sicherheitscenter bei den Einstellungen für Makros die Option Alle Makros aktivieren.

13. Zugangsvarianten im Überblick

- a) Vollzugang
 - für Selbst“abfrager“
 - elektronische Registrierung im BZStOnline-Portal (Zertifizierung) + elektronische Verfahrenszulassung
 - vollumfängliche Nutzbarkeit des BZStOnline-Portals
- b) Beschränkter Zugang
 - nur bei Abfrage der KiStAM über einen beauftragten Datenübermittler
 - Papierantrag zwecks Zuteilung der Zulassungsnummer
 - kein eigenständiger Zugriff auf das BZStOnline-Portal

14. Gesetzgeber plant Reduzierung der Mitteilungspflichten

Mit dem sog. Bürokratieentlastungsgesetz ist auch eine erste gesetzliche Änderung zum Kirchensteuerabzugsverfahren zu erwarten. Demnach sollen zum Kirchensteuerabzug verpflichtete Unternehmen ihre Gesellschafter bzw. Kunden künftig nicht mehr jährlich, sondern nur noch einmal je Geschäftsbeziehung auf die Datenabfrage zur Kirchensteuerpflicht beim Bundeszentralamt für Steuern hinweisen müssen.